

Übersicht Steuer-News Arbeitgeber/Arbeitnehmer

- **NATO-Versorgung:** Auszahlung aus DCPS-Anlagekonto darf nicht besteuert werden
- **Vorruhestandsmodell für Führungskräfte:** Wegen ungewisser Verbindlichkeiten darf Rückstellung gebildet werden
- **Steuerermäßigung:** Auszahlung des Urlaubsanspruchs nach langer Krankheit
- **Rechtstreit mit dem Finanzamt:** Elektronisch übermittelte Lohndaten unzutreffend berücksichtigt

Bitte beachten Sie, daß aufgrund der sich ständig ändernden Rechtslage keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte nachfolgender Artikel übernommen werden kann.

Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft

Neuer Wall 26-28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54
e-mail | mail@bnp-steuerberatung.hamburg | web | www.bnp-steuerberatung.hamburg

NATO-Versorgung: Auszahlung aus DCPS-Anlagekonto darf nicht besteuert werden

Zur Versorgung und sozialen Absicherung ihrer Angestellten hat die NATO eine beitragsorientierte Altersversorgung eingerichtet, den sog. Defined Contribution Pension Scheme (DCPS). Angestellte sowie die NATO selbst können auf speziell für sie eingerichteten DCPS-Anlagekonten einen Teil des laufenden Arbeitslohns ansparen und dabei zwischen verschiedenen Anlageformen (Aktien-, Anleihe-, sowie Geldmarktfond) entscheiden. Nach dem Ausscheiden aus dem aktiven NATO-Dienst besteht je nach Verweildauer des Angestellten für ihn die Möglichkeit, das angesparte Guthaben auf andere Versorgungsrichtungen übertragen zu lassen, es im DCPS stehen zu lassen oder sich als monatliche Rente oder als Einmalbetrag auszahlen zu lassen.

Ein ehemaliger NATO-Bediensteter hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erstritten, dass er seine im Jahr 2017 erhaltene Einmalzahlung aus dem DCPS nicht versteuern muss. Sein Finanzamt hatte den Betrag zuvor als Versorgungsbezug (Arbeitslohn) der deutschen Besteuerung unterworfen.

Der BFH lehnte den Steuerzugriff jedoch ab und urteilte, dass es sich bei der Einmalzahlung lediglich um eine nichtsteuerbare Vermögensumschichtung handelte. Nach Gerichtsmeinung war dem Angestellten der Arbeitslohn bereits mit den ursprünglichen Gutschriften auf dem DCPS-Anlagekonto - somit in der Ansparphase - zugeflossen. Denn wirtschaftlich betrachtet stellte sich die Sache so dar, als ob die NATO dem Mann die Beträge zur Verfügung gestellt und dieser sie zum Erwerb einer Zukunftssicherung verwendet hatte. Eine nachgelagerte Besteuerung der Guthabenauszahlung kommt nach Auffassung des BFH nicht in Betracht, da insoweit lediglich angespartes Vermögen umgeschichtet worden war.

Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft

Neuer Wall 26-28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54
e-mail | mail@bnp-steuerberatung.hamburg | web | www.bnp-steuerberatung.hamburg

Vorruhestandsmodell für Führungskräfte: Wegen ungewisser Verbindlichkeiten darf Rückstellung gebildet werden

Der Bundesfinanzhof (BFHI) hat kürzlich entschieden, dass Unternehmen für Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bilden dürfen. Geklagt hatte ein Betrieb, der bestimmten Führungskräften ein Vorruhestandsmodell angeboten hatte. Dieses hatte vorgesehen, dass sich die entsprechenden Führungskräfte für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze bei Fortzahlung von 70 % der jährlichen Bruttovergütung von der Arbeitsleistung freistellen lassen können.

Voraussetzung hierfür war, dass der Anstellungsvertrag bei Erreichen der Regelaltersgrenze mindestens 25 Jahre lief und vor Beginn der Freistellung eine gesonderte Freistellungsvereinbarung geschlossen wurde. Das Finanzamt erkannte die vom Betrieb gebildete Rückstellung für die mit dem Vorruhestandsmodell zusammenhängenden Aufwendungen nur bezogen auf diejenigen Arbeitnehmer an, mit denen am Bilanzstichtag bereits eine gesonderte Freistellungsvereinbarung getroffen worden war.

Der BFH widersprach jedoch und entschied, dass eine Rückstellung auch für die Arbeitnehmer gebildet werden darf, mit denen am betreffenden Bilanzstichtag noch keine gesonderte Freistellungsvereinbarung geschlossen worden war und die sich noch nicht in der Freistellungsphase befunden hatten, die aber nach dem Anstellungsvertrag bereits einen entsprechenden Anspruch hatten. Zur Höhe der Rückstellung verwies der BFH darauf, dass durch die während der Freistellung zu zahlende Vergütung die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers während der gesamten Beschäftigungsdauer abgegolten wird. Daher muss der voraussichtliche Erfüllungsbetrag auf den Zeitraum von der Aufnahme des Dienstverhältnisses bis zum planmäßigen Beginn der Freistellung verteilt werden.

Hinweis: Mit der nunmehr erfolgten (teilweisen) Aufhebung des angefochtenen Zwischenurteils ist der Rechtsstreit nun wieder vor dem Finanzgericht anhängig. Dieses muss nun abschließend entscheiden und zur endgültigen Bestimmung der Höhe der Rückstellung klären, inwiefern dem Ausscheiden von Arbeitnehmern vor Eintritt in die Freistellungsphase durch einen sog. Fluktuationsabschlag Rechnung getragen werden muss.

Steuerermäßigung: Auszahlung des Urlaubsanspruchs nach langer Krankheit

Als Arbeitnehmer haben Sie einen gesetzlichen Urlaubsanspruch. Die Zahl der Urlaubstage pro Jahr kann durch den Arbeitgeber allerdings erhöht werden. In der Regel muss der Urlaub eines Jahres bis Ende März des Folgejahres genommen werden, da er ansonsten verfällt. Wird man jedoch während des Urlaubs krank und weist dies durch eine ärztliche Bescheinigung nach, werden die Urlaubstage nicht angerechnet. Aber was ist, wenn man keine Gelegenheit mehr hat, den Urlaub zu nehmen, und dieser ausgezahlt wird? In einem solchen Fall musste das Finanzgericht München (FG) über die Besteuerung entscheiden.

Kläger sind die Erben von M. M war schwer erkrankt und konnte daher seinen Urlaub der Jahre 2020 bis 2022 nicht nehmen. Er verstarb im Oktober 2022. Die Lohnsteuerbescheinigung für 2022 enthielt neben dem Gehalt, einem Bonus und Weihnachtsgeld auch die Abgeltung nichtgenommener Urlaubstage der Jahre 2020 bis 2022. Während das Finanzamt die Einkommensteuer für 2022 ohne Berücksichtigung einer Steuerermäßigung festsetzte, begehrten die Kläger eine ermäßigte Besteuerung der ausgezahlten Urlaubstage.

Die Klage vor dem FG München war erfolgreich. Außerordentliche Einkünfte sind etwa Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten, also für Tätigkeiten, die sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstrecken. Eine bloße Nachzahlung von Vergütungen, die in einem einzelnen Jahr verdient wurden, reicht hingegen nicht aus. Bei einer Überstundenvergütung für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten liegt jedoch eine mehrjährige Vergütung vor, die eine reduzierte Besteuerung rechtfertigt. Auch die erhaltene Urlaubsvergütung wurde für mehrere Jahre, die Jahre 2020 bis 2022, gezahlt.

Die Argumentation des Finanzamts, wonach sich der Urlaubsanspruch jeweils auf ein einzelnes Jahr beziehe, überzeugte das Gericht nicht. Entscheidend war vielmehr, dass eine Abgeltung des Urlaubsanspruchs zu Lebzeiten des M nicht zulässig war. Erst bei dessen Tod wandelte sich der Arbeitsfreistellungsanspruch in einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung um.

Hinweis: Da bislang keine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Fallkonstellation vorliegt, wurde die Revision zugelassen - und auch bereits eingelegt.

Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft

Neuer Wall 26-28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54
e-mail | mail@bnp-steuerberatung.hamburg | web | www.bnp-steuerberatung.hamburg

Rechtstreit mit dem Finanzamt: Elektronisch übermittelte Lohndaten unzutreffend berücksichtigt

Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Gehaltsdaten, Steuerabzüge und Sozialversicherungsbeiträge nach Ablauf des Jahres an das Finanzamt zu übermitteln. Somit liegen diesem Ihre Einnahmen, aber auch ein Teil Ihrer Ausgaben bereits vor. Das Finanzamt kann diese Daten übernehmen, ist jedoch nicht daran gehindert, im Einzelfall abweichende Festsetzungen vorzunehmen. Im Streitfall ging es um eine Entschädigungszahlung, die vom Steuerpflichtigen fehlerhaft in der Steuererklärung angegeben und vom Finanzamt übernommen wurde. Erst im Folgejahr fiel der Fehler auf. Das Finanzgericht Münster (FG) hatte darüber zu entscheiden, ob eine Bescheidänderung möglich ist.

Im Jahr 2019 erhielt der Kläger neben seinem Arbeitslohn eine Entschädigungszahlung wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses von seinem ehemaligen Arbeitgeber. Dieser übermittelte die entsprechende Lohnsteuerbescheinigung an das Finanzamt. Nach einem Telefonat mit dem Finanzamt ging der Kläger - fälschlich - davon aus, er müsse die Entschädigungszahlung auf fünf Jahre verteilen, und gab folglich in seiner Einkommensteuererklärung anteilig nur ein Fünftel des Gesamtbetrags an. Das Finanzamt erließ den Bescheid erklärungsgemäß. Erst im Folgejahr erkannte es den Fehler und änderte den Bescheid für 2019, indem es nun die Entschädigung in voller Höhe berücksichtigte.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Nach Auffassung des FG lag eine unrichtige Steuerfestsetzung vor, da die elektronisch übermittelten Lohndaten im ursprünglichen Bescheid nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Maßgeblich für eine Änderung ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, dass eine unrichtige Steuerfestsetzung vorliegt. Die entsprechende Änderungsvorschrift der Abgabenordnung erfasst sämtliche Fehler bei der Verarbeitung elektronisch übermittelter Daten. Sie dient der Sicherstellung einer zutreffenden steuerlichen Berücksichtigung und hält Steuerbescheide sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Steuerpflichtigen "offen".

Zudem handelt es sich bei der Entschädigung um einen einheitlichen Sachverhaltskomplex, der aber nur teilweise berücksichtigt wurde. Für den Kläger war jedoch erkennbar, dass der nichtberücksichtigte Teil in den Folgejahren berücksichtigt werden sollte.

Hinweis: Die Tatsache, dass die zuständige Sachbearbeiterin annahm, die Entschädigung sei jeweils anteilig über einen Zeitraum von fünf Jahren zu versteuern, spricht nicht gegen eine Änderung des Bescheids.

Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft

Neuer Wall 26-28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54
e-mail | mail@bnp-steuerberatung.hamburg | web | www.bnp-steuerberatung.hamburg